

ALRO Folientechnik GmbH, Reutener Str. 19, 79279 Vörsstetten

BÄKO München Altbayern und Schwaben eG
Herrn Manuel Bethmann
Lindenring 1

82024 Taufkirchen

Datum: 02.07.2024
Kontakt: Sibylle Bosch
Telefon: 07666 / 91362-12
E-Mail: s.bosch@alro-folientechnik.de

KONFORMITÄT SERKLÄRUNG

für

Primär- und Sekundärverpackungen von Lebensmitteln

Produkt: PE-HD Seitenfalten-Säcke, transparent
gleitfähig, lebensmittelecht
600 + 400 x 800 x 0,020 mm

Artikel-Nr: 1450-01

1. Allgemeines

Der oben genannte Artikel entspricht der EG-Rahmenverordnung 1935/2004, der EU-Verordnung (PIM) Nr. 10 / 2011 (mit Änderungen und Ergänzungen), der FDA-Regularien (FDA 21 CFR), der Schweizer Bedarfsgegenständeverordnung 817.023.021, der Deutsche Bedarfsgegenstände-Verordnung (LFGB) und der GMP-Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

2. Migration und Restgehalte

Überprüfungen der Migrations- und Restgehaltswerte werden regelmäßig wiederholt, so dass sichergestellt ist, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

Die Prüfungen erfolgen nach Artikel 17 und 18 der Kunststoffverordnung (EU) Nr. 10/2011 in Verbindung mit Anhang V.

2.1 Geprüfte Anwendungsbedingungen:

Simulant A	10%-Ethanol	(40 °C / 10 d)
Simulant B	3%-Essigsäure	(40 °C / 10 d)
Simulant D2	Olivenöl	(40 °C / 10 d)
Oberflächen-Volumen Verhältnis		2/100 dm ² /ml

2.2 Gesamtmigration

Der Grenzwert von 60 mg/kg Lebensmittel oder Simulanzlösemittel bzw. 10 mg/dm² Fläche bei unseren Produkten wird unter den Punkt 2.1 genannten Prüfbedingungen eingehalten.

Anmerkung:

Aufgrund der Anzahl der Artikel und Produktionen sind nicht für alle Aufträge Migrationsmessungen durchführbar. Deshalb werden in regelmäßigen Abständen Messungen der Gesamtmigration im Worst-Case Verfahren durchgeführt.

2.3 Anwendungsbeschreibung nach der Verordnung EU Nr. 10/2011, Anhang V

Arten von Lebensmittel

- Alle Sorten von Lebensmittel

Vorgesehene Lebensmittelkontaktbedingungen

- Jegliche Lebensmittelkontakt unter Tiefkühlungs- und Kühlungsbedingungen.

Jegliche Langzeitlagerung bei Raumtemperatur oder darunter, einschließlich Erhitzung auf 70 °C bis zu 2 Stunden oder Erhitzen auf 100 °C bis zu 15 Minuten

2.4 Spezifische Migrationslimits (SML- oder QM-Werte) und / oder Dual Use Additive

Bei der Herstellung der für unsere Produkte eingesetzten Granulate werden Stoffe mit Beschränkungen (SML- oder QM-Werte) und / oder Dual Use Additive eingesetzt. Die Einhaltung der Grenzwerte wird für die angegebenen Lebensmitteltypen und Anwendungsbedingungen bestätigt. Diese Aussagen stützen sich auf Dokumentation des Ausstellers der Konformitätserklärung („supporting documents“). Diese Dokumente können im Bedarfsfall –unter Geheimhaltung– den Behörden oder Prüflaboren zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß den Informationen unserer Rohstofflieferanten können folgende Stoffe in unseren Produkten enthalten sein (Angabe der Rohstofflieferanten):

FCM-Nr.	Ref.-Nr.	CAS-Nr.	E-Nr.	Bezeichnung des Stoffs	Grenzwerte
19	39090	108-78-1	----	N,N-Bis(2-hydroxyethyl)alkyl (C8-C18)amin	1,2 mg/kg
264	22660	111-66-0	----	1-Octen	15 mg/kg
356	18820	592-41-6	----	1-Hexen	3 mg/kg
433	68320	2082-79-3	----	Octadecyl-3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat	6 mg/kg
652	38820	26741-53-7	----	Bis(2,4-di-tert-butylphenyl)pentaerythritoldiphosphit	0,6 mg/kg
21	Annex II 42500	-----	E170	Zink Kohlensäure, Salze	5 mg/kg ---
106	89040	57-11-4	E570	Stearinsäure	---
504	86240	7631-86-9	E551	Siliciumdioxid	---
610	93440	13463-67-7	E171	Titandioxid	---
615	92080	14807-96-6	E553b	Talkum	---
638	23590 76960	25322-68-3	E1521	Polyethylenglykol	---
			E470a	Salze der Speisefettsäuren	---
			E572	Magnesiumstearate	---

2.5 Allgemeines zu den verwendeten Rohstoffen

Für Primärverpackungen von Lebensmitteln werden nur Rohstoffe eingesetzt, für die uns die notwendigen lebensmittelrechtlichen Unbedenklichkeitserklärungen nach aktuellem Recht vorliegen.

Es wird keine funktionale Barriere aus Kunststoff verwendet.

3 Klebstoffe

Es werden keine Klebstoffe, auch nicht Polyurethanklebstoffe, die aromatische Amine beinhalten, eingesetzt.

4 Lackierungen / Beschichtungen / Bedruckung

Entfällt.

5 Hygiene

Die Herstellung der Verpackungsmaterialien erfolgt unter den Bedingungen der guten Hygienepraxis.

6 Schwermetalle

Die Elemente Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom (IV) sind keine konstitutionellen Bestandteile unsere Produkte. Entsprechend CONEG bzw. EU-Richtlinie 94/62 EWG ist der Schwermetallgehalt der genannten Elemente in der Summe < 100 ppm.

7 Puder

Puder werden nicht eingesetzt.

8 Reach VO / SVHC Stoffe

Die von uns gelieferten Produkte entsprechen den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Es wird zugesichert, dass keine besorgniserregenden Stoffe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 enthalten sind. Grundlage ist die jeweils gültige „Candidate List of Substances of very High Concern“ (SVHC-Liste).

Die Produkte können sowohl aus Mono-, wie auch aus Mehrschichtrezepturen (Polyethylen) bestehen.

9 NIAS („non-intentionally added substances“)

Gemäß den Erwägungsgründen 18 und 20 der europäischen Kunststoff-Verordnung (EU) Nr. 10/2011 werden unsere PE-Folien auf das Vorhandensein und Gesundheitsrisiko nicht absichtlich zugesetzter Substanzen (sog. NIAS, „non-intentionally added substances“) geprüft. Falls NIAS gefunden werden, wird die Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit abgeklärt, bspw. mittels einer toxikologischen Risikoabschätzung.

10 Disclaimer

Eine konkrete Risikobewertung kann nur durch Einzelfallprüfung erfolgen, d.h. verpacktes Lebensmittel unter Einbezug der Lagerbedingungen und Haltbarkeitsfristen. Die Prüfung und

Eignung des Verpackungsmittels für den vorgesehenen Einsatzzweck obliegen dem Lebensmittel Verpacker. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die relevanten Migrationslimits im Nahrungsmittel selbst unter den tatsächlich angewandten Bedingungen eingehalten werden.

Wir sind nicht verantwortlich für Qualitätsveränderungen der Lebensmittel aufgrund nicht bekannter oder unsachgemäßer Anwendung der Produkte. Diese Konformitätserklärung ist keine Garantieerklärung. Sie entbindet den Käufer nicht von seinen Prüfpflichten.

Diese Erklärung entspricht dem uns bekannten heutigen Stand und gilt nur für oben genannten Kunden für das von uns direkt an ihn gelieferte Material. Sie bezieht sich auf die rohstoffliche Zusammensetzung des Erzeugnisses und nicht auf Paletten, Hülsen und Transportverpackungen.

Die Erklärung ist für 3 Jahre gültig.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'M' or 'A' with a long horizontal stroke extending to the right.

Immer für Sie da!

ALRO Folientechnik GmbH